

„Corona-Überbrückungshilfe III“



Name des Förderprogramms	„Corona-Überbrückungshilfe III“ für KMU
Gefördert vom	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Laufzeit	Die Überbrückungshilfe kann für bis zu acht Monate beantragt werden (11/20-06/21) November/Dezemberhilfe: Die Antragsfrist ist am 30.04.2021 abgelaufen Januar bis Juni: Anträge können bis zum 31.August 2021 gestellt werden Änderungsanträge können seit dem 27.04.2021 gestellt werden
Wer ist antragsberechtigt	Einheitlich gilt: alle Unternehmen mit mehr als 30% Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. 1. Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen aller Größen, die die verschiedenen Förderbedingungen erfüllen. (Unternehmensgröße, Umsatzrückgang) 2. Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb. 3. Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind
Wer stellt den Antrag?	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte (anfallende Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet)
Was ist neu bei der Überbrückungshilfe III	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50% in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021. ▪ Für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mehr als 70%: Erhöhung der Fixkostenerstattung auf 100 % ▪ Antragsberechtigung für kirchliche Unternehmen und bis 31.10.2020 gegründete Start-ups. ▪ Sonderabschreibungsmöglichkeiten für mehr Waren ▪ Für Unternehmen der Veranstaltungs-, Kultur- und Reisewirtschaft wird zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20% der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro. ▪ Die Veranstaltungs- und Kulturbranche kann zusätzlich Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend machen ▪ Antragstellenden wird in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen. ▪ Unternehmen und Soloselbstständige erhalten nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung
Wie hoch liegt die Fördersumme	Die Förderhöhe für das einzelne Unternehmen bemisst sich nach den Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019. Kleine und Kleinstunternehmen sowie Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> → bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 % → bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 % → bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 % im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. <ul style="list-style-type: none"> → Der maximale Zuschuss beträgt 1.500.000 Euro pro Fördermonat. → Der maximale Zuschuss für verbundene Unternehmen beträgt 3.000.000 Euro pro Fördermonat.

Alle Angaben Stand April 2021 - weitere, ausführliche Informationen finden Sie unter diesem Link:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe III \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Als Dienstleistungsunternehmen beraten und begleiten wir Sie in Ihrem aktuellen Projektvorhaben. Nennen Sie uns Ihr Anliegen per E-Mail oder rufen Sie uns an. Wir sind für Sie da!